

## **Die wichtigsten Fragen zum Streik auf einen Blick:**

### **1. Muss die Stadt eine Notbetreuung gewährleisten?**

Der städtische Betrieb muss keine Notbetreuung gewährleisten, bemüht sich aber in begründeten Fällen, eine Betreuung für Kindergartenkinder durch sog. Härtefallplätze zu ermöglichen.

### **2. Wie bekomme ich einen Härtefallplatz?**

Im Falle einer Schließung können Eltern bei der Einrichtungsleitung für ihr Kindergartenkind einen Härtefallplatz in einer anderen, vom Streik weniger betroffenen Einrichtung beantragen. Ein besonderer Härtefall liegt dann vor, wenn die Eltern gegenüber der Einrichtungsleitung glaubhaft machen, dass trotz Bemühungen eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit nicht gefunden wurde.

Jede Einrichtungsleitung kann eine begrenzte Anzahl von Härtefallplätzen für Kindergartenkinder vermitteln. Wenn mehr Anträge als Plätze vorliegen, werden die Härtefallplätze per Losentscheid vergeben. Für die aufnehmende Härtefall-Einrichtung ist ein sog. „Gastkind-Formular“ auszufüllen.

### **3. Warum bekommen nicht alle einen Härtefallplatz?**

Das Angebot ist wegen der streikbedingten Personalausfälle nur sehr eingeschränkt möglich. Der Träger versucht, stadtweit in insgesamt rund 40 nicht oder weniger vom Streik betroffenen Kindertageseinrichtungen zusätzliche Härtefallplätze für Kindergartenkinder aus anderen Einrichtungen anzubieten. Wegen der beschränkten Raum- und Personalkapazitäten sind pro Härtefalleinrichtung jeweils ca. 25 Härtefallplätze möglich. Insgesamt sollen damit rund 1000 Härtefallplätze verfügbar sein.

Härtefallplätze können für Kinder im Kindergartenalter angeboten werden. Kinder im Krippenalter sind noch zu klein, um sie ohne Eingewöhnung in einer anderen Einrichtung mit fremdem Personal unterzubringen. Für Schulkinder kann die Sicherheit auf dem Weg von der Schule in eine fremde, weiter entfernte Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet werden.

Weitere Informationen für Schulkinder unter [www.gebht.musin.de](http://www.gebht.musin.de)

### **4. Können darüber hinaus städtische Einrichtungen zusätzliche Kinder aufnehmen? Welche Anweisungen haben Sie dazu?**

Der städtische Betrieb hat den Eltern empfohlen, sich im Falle einer Schließung zusammen zu tun, um abwechselnd die Kinder zu betreuen. In Notfällen sollen Eltern bei ihrer Einrichtung nachfragen, ob eine Notbetreuung im Einzelfall angeboten werden kann. Eine zentrale Vermittlung von sog. Notplätzen ist nicht möglich. Andere städtische Einrichtungen dürfen andere Kinder nur aufnehmen, wenn das Gastkinderformular der Stammeinrichtung vorgelegt werden kann und nur dann, wenn ausreichend Personal in der aufnehmenden Einrichtung vorhanden ist.

### **5. Was machen die städtischen Kitas mit Eltern und Kindern, die die Streiknachricht nicht bekommen haben und am Streiktag vor der Kita stehen?**

Der städtische Betrieb informiert die Eltern über die Einrichtungen mit einem Brief. Dieser Brief geht auch an die Elternvertretungsgremien und an das Staatliche Schulamt mit der Bitte, die Information über die internen Verteiler an die Elternbeiräte der

Kindertageseinrichtungen und an die Grundschulen weiter zu leiten. Eltern, die am Tag des Streiks mit ihren Kindern vor einer geschlossenen Einrichtung stehen, können nicht aufgenommen werden.

**6. Was passiert mit den Betreuungs- und Essensgeldern?**

Eine Minderung der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes um jeweils ein Viertel kann im Rahmen der gültigen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung dann geltend gemacht werden, wenn das Kind streikbedingt an mindestens fünf aufeinander folgenden Besuchstagen keine städtische Kindertageseinrichtung besuchte und nicht am Essen teilnahm. Samstage, Sonn- und Feiertage gelten nicht als Besuchstage und können somit nicht mitgezählt werden; sie unterbrechen aber auch nicht den Tatbestand "aufeinanderfolgend".

Sollte es durch den Streik zu einem erhöhten Aufkommen an Minderungsanträgen kommen, so müssen Eltern leider mit Verzögerungen in der Sachbearbeitung der Zentralen Gebührenstelle rechnen.

**7. Welche Kommunikationsformen für Kita-Eltern hinsichtlich des Streiks empfiehlt die Stadt ihren MitarbeiterInnen?**

Der städtische Betrieb stellt allen Einrichtungen eine einheitliche Elterninformation zur Verfügung. Zusammen mit den Gremien der Elternvertretung werden die wichtigsten Elternfragen beantwortet und im Internet veröffentlicht.

**8. Können Eltern private Betreuungsangebote in den Räumen der städtischen Kitas organisieren?**

Aus Haftungsgründen können Eltern ihre Kinder nicht in den Räumen der Kindertageseinrichtungen betreuen.

**9. Könnten Eltern (entsprechend dann auch: könnten Hortkinder/Tagesheimkinder nach der Schule) auch eines Morgens ohne vorherige Ankündigung vor einem/einer geschlossenen Kinderkrippe, Kindergarten, KiTZ, Haus für Kinder, Hort, Tagesheim stehen, weil das Personal einem kurzfristigen Streikaufruf folgt?**

Grundsätzlich ist dies nach Streikrecht nicht auszuschließen, der städtische Betrieb bemüht sich jedoch, die Informationen von den Gewerkschaften im Vorfeld zu erhalten. Die Eltern werden gebeten, sich über die Medien zu informieren und gegenseitig aktuelle Meldungen auszutauschen.

Diese Fragen und Antworten finden Sie auch auf den Internetseiten der Elternvertretungsgremien:  
Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen [www.gebkri.musin.de](http://www.gebkri.musin.de)  
Gemeinsamer Kindergartenbeirat der Landeshauptstadt München [www.gkb.musin.de](http://www.gkb.musin.de)  
Gemeinsamer Elternbeirat der Horte und Tagesheime [www.gebht.musin.de](http://www.gebht.musin.de)

und im Münchenportal [www.muenchen.de/kita](http://www.muenchen.de/kita)